



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-08881-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff:
Parteienwerbung durch Stadtratsfraktionen

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt **Antwort**

Frage 1: Welche Regeln gelten für Kommunikation und Werbung für Stadtratsfraktionen – auch vor dem Hintergrund ihrer Rechtsstellung und Finanzierung allgemein sowie davon abweichend in der sog. (Vor-) Wahlzeit?

Antwort:

Die Fraktionen im Stadtrat sind wesentlicher Teil einer modernen, funktionierenden Stadtratsarbeit. Sie sind mit eigenen Rechten ausgestattet und stellen eine geordnete Ratsarbeit sicher. Auch wenn sie regelmäßig mit politischen Parteien verbunden sind, so sind sie nicht deren parlamentarische Vertretung, sondern dem kommunalen Organ Stadtrat zugeordnet.

§ 35a der Sächsischen Gemeindeordnung regelt, dass die Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat mitwirken und ihre Auffassungen öffentlich darstellen können. Den Fraktionen werden dafür auch kommunale Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Für die aktuelle Wahlperiode gilt die im September 2019 beschlossene Fraktionsfinanzierungsvereinbarung (Beschluss Nr. VII-DS-00083). Danach sind Aufwendungen aus den Fraktionsmitteln für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (eigene Publikationen, Pressearbeit) zulässig, soweit sie im sachlichen Zusammenhang zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Stadtrates und/oder der Fraktionstätigkeit stehen.

Kommunale Haushaltsmittel dürfen nicht für die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien und Wählergruppen sowie des Wahlkampfes und der Wahlwerbung verwendet werden. Eine Abgrenzung zwischen parteipolitischer Arbeit und Fraktionsarbeit ist bei konkreten kommunalen Themen im Einzelfall herausfordernd. Eine mit kommunalen Haushaltsmitteln finanzierte Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion findet ihre Grenzen spätestens dort, wo Parteien- und Wahlwerbung beginnt.

In der Vorwahlzeit und in der sogenannten „heißen Phase des Wahlkampfes“ (ab ca. sechs

Wochen vor der Wahl) bestehen erhöhte Anforderungen an die Vermeidung unzulässiger Wahlwerbung.

Frage 2: Wer ist rechtlich verantwortlich – und damit ggf. auch persönlich haftbar – im Falle von Rechtsverstößen im Zuge der Kommunikation einer Stadtratsfraktion?

Antwort:

Fragen nach „Verantwortlichkeit“ und „persönlicher Haftung“ können nur einzelfallbezogen und nicht allgemein beantwortet werden.

Frage 3: Wie sorgt der Oberbürgermeister für die Einhaltung der Regeln und welche Sanktionsmaßnahmen stehen ihm dabei zur Verfügung?

Antwort:

Zunächst obliegt es den Fraktionen selbst, im gemeinsamen Miteinander für einen fairen und sachgerechten Austausch der Positionen Sorge zu tragen.

Aus der Gewährung von städtische Haushaltsmitteln folgt letztlich auch die entsprechende Sanktionsmöglichkeit. Sie sind bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung zurück zu gewähren.

Die Einhaltung wird laufend durch den Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters geprüft. Hinsichtlich der anstehenden Wahlen werden die Fraktionen zur Thematik gesondert informiert und ein besonderes Augenmerk daraufgelegt.

Anlage/n
Keine